

# SITZUNG

## öffentlich

**Gremium:** Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

**Sitzungstag:** Mittwoch, 21.07.2010

**Sitzungsort:** großen Sitzungssaal, Rathaus, Klosterhof 2 - 4

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:20 Uhr

### Anwesenheitsliste

Anwesend:

#### 1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

#### Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Obermeier, Rainer	anwesend ab 20:15 Uhr
Pfister, Andreas	
Richter, Sandra	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Schrüfer, Lukas	
Siebenhaar, Thomas	
Walz, Martin	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Silvia	

#### Agendabeauftragte

Wittmann, Jutta	
-----------------	--

#### Ortssprecher

Schmitt, Georg	
----------------	--

#### Verwaltung

Cervik, Jochen	
Schell, Arne	
Tröster, Eva	

#### Schriftführerin

Braun, Gabriele	
-----------------	--

Entschuldigt:

**Marktgemeinderatsmitglied**

Bedernik, Monika	
Landwehr, Robert	
Müller, Gerhard	
Rixner, Angelika	
Spatz, Anton	

**Ortsheimatpflegerin**

Nadler, Eleonora	
------------------	--

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

1. Antrag zur Geschäftsordnung; Absetzung des Tagesordnungspunktes 6 der öffentlichen Sitzung
2. Bürgerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2010
4. Vorstellung der neuen gemeindlichen Jugendpflegerin vor dem Marktgemeinderat
5. Bericht zur Haushaltsabwicklung im laufenden Jahr 2010 zum Stand 30.06.2010
6. Feststellung der Jahresrechnung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2009
7. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
8. Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 32 "Ebersbach-Gemeinschaftshaus"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung; Satzungsbeschluss
9. Bauleitplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Innerort"; Behandlung der Einwendungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
10. Anfragen

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

#### **Antrag zur Geschäftsordnung; Absetzung des Tagesordnungspunktes 6 der öffentlichen Sitzung**

Erster Bürgermeister Heinz Richter stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt 6 der Ladung von der Tagesordnung abzusetzen, da der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat.

#### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt 6 „Fassadenneugestaltung Haus Augustinus und Barockhäuschen am Mühlweg; Festlegung des Förderanteils des Marktes an der Städtebauförderung“ – öffentliche Sitzung – von der Tagesordnung abzusetzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

### TOP 2

#### **Bürgerfragestunde**

Folgende Bürgeranfragen werden vorgebracht:

**Herr Wilhelm Schmitt** erkundigt sich in Zusammenhang mit der Sperrung der Friedhofsstraße, warum das Planfeststellungsverfahren für die Westumgehung bisher nicht eingeleitet worden ist. Er beobachte, dass der Markt in letzter Zeit wieder verstärkt von Schwerlastverkehr betroffen ist. MdL Eduard Nöth habe gesagt, es werde vorerst nichts geschehen.

Erster Bürgermeister Heinz Richter antwortet, dass er laufend im Gespräch mit Herrn Innenminister Jochen Hermann stehe, allerdings noch die Einstufung in „1R“ bestehe. Zu dem, was Eduard Nöth der Presse mitgeteilt habe, könne er nichts sagen. Bezüglich des Schwerlastverkehrs habe die Polizei Kontrollen durchgeführt.

Herr Wilhelm Schmitt erkundigt sich weiter, ob es eine Mittelschule gäbe und bittet sich dafür einzusetzen.

Erster Bürgermeister Heinz Richter teilt mit, dass es eine mündliche Zusage für zwei Ganztageszüge gäbe. Am 26.07.2010 werde ein Gespräch mit Herrn Graf stattfinden, mit dem Ziel eine Absichtserklärung für einen Schulverbund einzugehen und auf diesem Wege die Bezeichnung „Mittelschule“ zu erhalten. Ferner sei der Antrag des Marktes auf Einrichtung einer weiterführenden Schule bislang nicht abgelehnt, sondern zurückgestellt worden. Der Kreistag hat eine Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Vorstellung in der letzten Sitzung allerdings wieder von der Tagesordnung genommen wurde.

**Herr Hinterleitner** / Gugelstraße vertritt die Meinung, dass die Schilder an der Ansbacher Straße nicht mehr stehen dürften und erkundigt sich, wer im Arbeitskreis mitarbeitet und ob Betroffene beteiligt werden.

Erster Bürgermeister Heinz Richter informiert, dass unter der Leitung des Verkehrsplanungsexperten Kühnlein vom Büro Höhen und Partner zusammen mit drei Bauausschussmitgliedern, sechs Straßenanliegern, dem Bauamtsleiter und dem Ersten Bürgermeister Vorschläge erarbeitet wurden und die Variante „8 HP“ favorisiert wurde. Die Varianten sollten am 27.07.2010 im Bauausschuss

vorgestellt werden. Inzwischen hat die Sache jedoch Kreise gezogen und weitere Stellungnahmen von Straßenanliegern, die nicht vertreten waren, liegen vor.

Herr Hinterleitner betont nochmals, dass es für die Sperrung keinen Beschluss gibt. Erster Bürgermeister Heinz Richter berichtet, dass nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde der Verbleib der Schilder bis zur Entscheidung des Arbeitskreises in Ordnung sei.

**Herr Mario Hemmerlein** erwähnt, dass er aus der Presse erfahren habe, dass der Kanal in der Josef-Kolb-Straße saniert werden soll. Er beklagt die fehlende Unterrichtung der Bürger. Erster Bürgermeister Heinz Richter teilt mit, dass das Thema zunächst am 27.07.2010 im Bauausschuss behandelt werde und erst dann die Bürgerinformation stattfinden werde.

Herr Mario Hemmerlein moniert, dass im Rahmen des Bürgerfestes Alkoholmissbrauch Jugendlicher stattgefunden habe und hier die Jugendpflegerin nicht präsent gewesen wäre. Erster Bürgermeister Heinz Richter weist darauf hin, dass die Jugendpflegerin keine polizeilichen Aufgaben wahrnimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

(ohne Beschluss)

## **TOP 3**

### **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2010**

#### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2010 mit folgender Ergänzung unter TOP 9 – Anfragen - zu genehmigen:

„Marktgemeinderat Thomas Siebenhaar berichtet, dass die Friedhofstraße weiterhin, trotz Sperrung, durch Schwerlastverkehr belastet wird. Er fragt an, was der Markt hiergegen unternehmen wird und was getan werden kann, um eine Heraufstufung der Westumgehung von „1R“ nach „1“ zu erreichen.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: -

## **TOP 4**

### **Vorstellung der neuen gemeindlichen Jugendpflegerin vor dem Marktgemeinderat**

### **Planung Jugendpflege**

#### **Kurzfristig (Juli/August):**

- Kennen lernen aller Menschen, Einrichtungen und Institutionen die Kinder- und Jugendarbeit in Neunkirchen betreiben und gestalten
- Abfragen von Erwartungen und Bedürfnissen in den Vereinen, Verbänden und Schulen
- Treffpunkte der Jugendlichen im öffentlichen Raum kennen lernen
- Kommunale Jugendpflege in Neunkirchen bekannt machen

- Abgrenzung des Arbeitsbereichs der Jugendpflege
- erste Konzeptionelle Überlegungen zu Jugendpflege in Neunkirchen
- Kennen lernen der Arbeit der Jugendpfleger/Innen im Landkreis Forchheim zur eigenen Aufgabenbestimmung, Ideen Anregung und eventuellen Kooperationsmöglichkeiten.
- „Fahrplan/Konzept“ für den Jugendclub mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern erstellen bzw. erarbeiten
- Aktionen des Ferienprogramms besuchen, die von ortsansässigen Vereinen gestaltet werden

### **Mittelfristig (ab September)**

- erste Projekte und Aktionen in/mit der Hauptschule
- ein Jugendforum einberufen
  - o Alle Jugendlichen
  - o Alle Verantwortlichen der Jugendarbeit
- Multifunktionsplatz
  - o Weiterentwicklung anhand der Prioritätenliste
  - o Finanzierungsmöglichkeiten/ Sponsorensuche
- Umsetzung „Fahrplan Jugendclub“
- Gestaltung Buß- und Betttag -> Anfrage Rektorin Grundschule
- Erstellen einer Homepage
- Konzeption für die Jugendpflege in Neunkirchen erstellen
- Kooperation/ Beratung/ Unterstützung der Vereine und Verbände

### **Langfristig (Ideen)**

- Broschüre „Jugendarbeit in Neunkirchen“ mit allen Verbänden und Vereinen und deren Angebote (regelmäßige Angebote und Freizeitaktivitäten)
- Kinder Zirkus Schnauz 31.07.-06.08.2011 (integratives Zirkusprojekt in der ersten Ferienwoche mit der Möglichkeit das Zelt vorher eine Woche zu nutzen)
- Aufsuchende/ offene Jugendarbeit
- Kampagne „Neunkirchen schaut hin“ (Alkoholprävention)

### **Kenntnisnahme**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

(ohne Beschluss)

**TOP 5****Bericht zur Haushaltsabwicklung im laufenden Jahr 2010 zum Stand 30.06.2010****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat nimmt den Haushalts- und Kassenbericht zur bisherigen Abwicklung des Markthaushaltes (Stand. 30.06.2010) sowie die zahlenmäßige Darstellung der Soll-Abwicklung zur Kenntnis (beide sind Bestandteil der Niederschrift).

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Siehe Anlagen

**Kenntnisnahme**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

(ohne Beschluss)

**TOP 6****Feststellung der Jahresrechnung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2009****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt nach § 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Neunkirchen a. Brand und gemäß Art. 102 Abs. 2 GO die Jahresrechnung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2009 zur Kenntnis.

Das Jahresrechnungsergebnis **2009** schließt wie folgt ab:

	<u>Anordnungs-Soll</u>	<u>Haushaltsansatz</u>
1. Verwaltungshaushalt		
- Bereinigte Soll-Einnahmen	€ 10.952.424,58	€ 10.542.391
- Bereinigte Soll-Ausgaben	€ 10.952.424,58	€ 10.542.391
2. Vermögenshaushalt		
- Bereinigte Soll-Einnahmen	€ 3.799.174,28	€ 3.333.403
- Bereinigte Soll-Ausgaben	€ 3.799.174,28	€ 3.333.403
3. Gesamthaushalt		
- Bereinigte Soll-Einnahmen	€ 14.751.598,86	€ 13.875.794
- Bereinigte Soll-Ausgaben	€ 14.751.598,86	€ 13.875.794
4. Fehlbetrag(-)/Überschuss(+)	€ 0,00	
5. Zuführung <u>zum</u> Vermögenshaushalt	€ 1.270.223,00	€ 414.096
6. Entnahme aus der allg. Rücklage	€ 802.843,43	€ 801.465
7. Zuführung an die allg. Rücklage	€ 418.692,93	€ 0
<b>8. Entnahme aus der allg. Rücklage (effektiv)</b>	<b>€ 384.150,50</b>	

Das Haushaltsjahr **2009** ist im Gesamthaushalt mit einem Fehlbetrag abgewickelt worden.

Weitere Informationen sind dem Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung mit seinen Anlagen zu entnehmen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Siehe Sachverhalt

### **Beschlussvorschlag**

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis und weist die Jahresrechnung der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

## **TOP 7**

### **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

#### **Sachverhalt**

Die bestehende Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS-EWS) ist im Gebührenteil nichtig. Aufgrund einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München, 20. Senat, vom 16.03.2009, Az. 20BV 08.2831 wurde die zuvor auch in der Mustersatzung empfohlene Regelung als unzureichend betrachtet. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass das Entstehen der Gebührenschild gleichermaßen den Zeitpunkt wie die Höhe der Abgabe betrifft. Wird diese, wie im vorliegenden Fall, zwingend auch von der Nutzungsdauer bestimmt, bedarf es notwendigerweise einer die Zeit bestimmende Regelung, wann zu dem entsprechenden Nutzungszeitraum oder auch für dessen Teile jeweils die Gebühr entsteht. Diesem Anspruch hat die bisherige Regelung des § 12 BGS-EWS des Marktes Neunkirchen am Brand vom 9.11.2006 nicht Rechnung getragen.

Seitens der Kommunalaufsicht am Landratsamt Forchheim wurde angeregt, die komplette Satzung neu rückwirkend zu erlassen und als Grundlage die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages zu verwenden. Die nachstehende Satzung wurde aufgrund der gegebenen Empfehlungen neu gefasst. In der Anlage befindet sich eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen (linke Seite) und der neuen (rechte Seite) Fassung der BGS-EWS.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

### **Beschlussvorschlag**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**  
**zur Entwässerungssatzung des**  
**Marktes Neunkirchen am Brand**  
**(BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Neunkirchen am Brand, Ebersbach, Baad, Großenbuch und Rosenbach im Markt Neunkirchen am Brand einen Beitrag.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie –auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 2,6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt, bei unbebauten auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt (Flächenbegrenzung).

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur

herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	3,49 €/m <sup>2</sup>
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	13,46 €/m <sup>2</sup> .

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein zweiter oder mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, und zwar auch für den im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil der Anschlussleitung.

(4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren, Einleitungsgebühren für Schmutzwasser sowie eine Niederschlagswassergebühr.

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 6 m <sup>3</sup>	72,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup>	120,00 €/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup>	240,00 €/Jahr
über 20 m <sup>3</sup>	1.200,00 €/Jahr.

### **§ 10 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 1,14 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,

soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 3. Dezember des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 3. Dezember des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### **§ 10a Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,55 € je m<sup>2</sup> angesetzte Grundstücksfläche**.

(2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken –insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen- (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundrissflächen (Außenkante) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten sind

befestigte Flächen, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen sind, gleiches gilt für die Grundflächen an den Kanal angeschlossener Nebengebäude, wie z.B. Schuppen, Carports, Stallungen o.ä.

(4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen bis einschließlich 1 cm Fugenbreite, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

(5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 1 cm.

(6) Kies- oder Schotterflächen und Rasengittersteine sind teilversiegelte Befestigungen.

(7) Begrünte Dachflächen sind teilversiegelte Befestigungen.

(8) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 7 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr (Abflussfaktor) wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 100,00 v.H.
- b) Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 100,00 v.H.
- c) Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 60,00 v.H.
- d) Flächen im Sinne des Abs. 6 mit 20,00 v.H.
- e) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 30,00 v.H.

Ab einem Inhalt von 4 m<sup>3</sup> wird für Regenwasserrückhaltebecken (Zisternen) ein Abzug in m<sup>2</sup> von der Summe der versiegelten Flächen gewährt; dieser errechnet sich nach dem Volumen der Zisterne, multipliziert mit dem Faktor 8,0.

(9) Die nach den Absätzen 1 bis 8 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Markt mittels eines amtlichen Vordrucks die hierfür benötigten Angaben zu machen. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(10) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Flächen, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. kleiner ist als die vom Markt zugrunde gelegte Fläche, so legt der Markt die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(11) Weist der Markt nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. höher ist als die bislang vom Markt zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 10 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.“

### **§ 11 Gebühreuzuschläge**

(1) Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 13 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Grund-, die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15. der Monate Dezember, April, Juni, August und Oktober eine Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.11.2006 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2006 außer Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Marktgemeinderrätin Silvia Wölfel)

<b>TOP 8</b>
--------------

### **Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 32 "Ebersbach-Gemeinschaftshaus"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung; Satzungsbeschluss**

#### **Sachverhalt**

##### **1. Verfahrensstand**

Die Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner wurde beauftragt, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 32 des Marktes Neunkirchen am Brand durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung hat im Zeitraum vom 09.06.2010 bis zu 12.07.2010 stattgefunden.

Entsprechend des Verfahrensstandes werden die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgestellt.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Satzungsbeschluss zum vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan vorgesehen.

##### **2. Öffentliche Auslegung**

Von den Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

##### **3. Behördenbeteiligung**

s. Beschlussvorschläge

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

### **Beschlüsse und Kenntnisnahmen**

### **3.1 LANDRATSAMT FORCHHEIM, FACHBEREICH 41 BAUORDNUNG, SCHREIBEN VOM 02.06.2010**

Seitens des Fachbereiches Bauordnung werden zum Bebauungsplan Nr. 32 „Ebersbach-Gemeinschaftshaus“ keine Bedenken erhoben.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.2 LANDRATSAMT FORCHHEIM, FACHBEREICH 42 UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, SCHREIBEN 23.06.2010**

Mit der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ besteht kein Einvernehmen. Die im Bebauungsplan vorgesehene randliche Eingrünung des Grundstücks (Fläche für den Gemeinbedarf) wurde im Antrag auf Baugenehmigung zum „Neubau eines Gemeinschaftshauses mit Räumen für die Feuerwehr, Blaskapelle und die Ebersbacher Dorfgemeinschaft“ nicht berücksichtigt. Durch Verzicht auf diese Vermeidungsmaßnahme erhöht sich der Ausgleichsbedarf und ist neu zu berechnen.

Es wird der Hinweis gegeben, dass die Marktgemeinde Neunkirchen am Brand dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung die Angaben zur Ausgleichsfläche mit Formblatt und Lageplan zur Erfassung im „Ökoflächenkataster“ zu übermitteln hat.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass bei der Meldung der Ausgleichsfläche an das LfU entsprechend der Begründung unter Punkt 2.4.4, S. 30, die diesem Bebauungsplan zuzuordnende Ausgleichsfläche im Lageplan mit einem Flächenanteil von 0,3222 ha (3 x 0,1074 ha) eingetragen werden muss.

#### **Beschluss**

Der Antrag auf Baugenehmigung zum „Neubau eines Gemeinschaftshauses mit Räumen für die Feuerwehr, Blaskapelle und die Ebersbacher Dorfgemeinschaft“ wird überarbeitet und die randliche Eingrünung ergänzt, dass inhaltliche Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Nr. 32 „Ebersbach-Gemeinschaftshaus“ besteht. Damit muss der Ausgleichsbedarf nicht neu berechnet werden.

Der Hinweis zur Meldung der Ausgleichsfläche zur Erfassung im „Ökoflächenkataster“ des LfU wird zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

### **3.3 LANDRATSAMT FORCHHEIM, FACHBEREICH 44, UMWELTSCHUTZ, ABFALLRECHT UND WASSERRECHT, SCHREIBEN VOM 10.06.2010**

Es wird festgestellt, dass zum Bodenschutz bereits in der Begründung und im Bebauungsplan unter IV. Hinweise ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz (Altlastverdacht) aufgenommen wurde.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird um ergänzende Angaben in der Begründung unter Punkt 8 Immissionsschutz gebeten.

Das betrifft Aussagen zu möglichem Lärm, der durch das Abhalten von Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus selbst, durch das Proben der Musikkapelle sowie durch Übungsstunden der Feuerwehr verursacht werden kann.



Als bauliche Maßnahmen werden der Einbau von Schallschutzfenstern, die Berücksichtigung ausreichender Schalldämmmaße der Außenhautelemente (ggf. Dachfläche des Probenraumes) oder der Einbau einer schallgedämmten Lüftungsanlage vorgeschlagen. Weiterhin können organisatorische Maßnahmen während der Musikproben und bei Veranstaltungen wie z.B. das Geschlossenhalten der Fenster oder der Pausenaufenthalt im Freien nur abgeschirmt zu den maßgeblichen Immissionsarten vorgesehen werden.

Lärmemissionen, die durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses bei Übungsstunden im Freien oder im Rahmen der Einsätze verursacht werden, stehen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Interesse. Es wird davon ausgegangen, dass Lärm im Rahmen von Übungen im Freien aus Platzgründen nur im Bereich der Zufahrt oder auf dem geplanten Parkplatz möglich ist.

### **Beschluss**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unter Punkt 8 Immissionsschutz wird in der Begründung ergänzt, dass Lärm durch Musikproben und den Einsatz bzw. Übungen der Feuerwehr entstehen können.

Als organisatorische Maßnahme zur Begrenzung der Lärmemissionen wird vorgeschlagen, dass die Proben der Musikkapelle in den Abendstunden nur bis spätestens 22 Uhr dauern dürfen. Die Fenster des Probenraumes und des Veranstaltungssaales befinden sich zudem nicht in der der geplanten Wohnbebauung zugewandten Außenwand.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

### **3.4 LANDRATSAMT FORCHHEIM, FACHBEREICH 52 TIEFBAU UND FACHBEREICH 64 MÜLLABFUHR, SCHREIBEN VOM 28.06.2010**

Es wird um die Bereitstellung der Müllgefäße an durchgängig befahrbaren Straße gebeten. Separat ausgewiesene Stellplätze für Müllgefäße sind nachzuweisen.

### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Stellplätze für Müllgefäße sind im Rahmen der Anträge auf Baugenehmigungen auf den jeweiligen Lageplänen zu kennzeichnen.

### **3.5 LANDRATSAMT FORCHHEIM, KREISHEIMATPFLEGER, SCHREIBEN VOM 12.06.2010**

Zu dem geplanten Bebauungsplan Nr. 32 „Ebersbach-Gemeinschaftshaus“ bestehen keine grundsätzliche Bedenken.

### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.6 REGIERUNG VON OBERFRANKEN, SCHREIBEN VOM 23.06.2010**

Gegen die Bauleitplanung des Marktes Neunkirchen am Brand werden weiterhin keine Bedenken erhoben.

### **Kenntnisnahme**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

### **3.7 STAATLICHES BAUAMT BAMBERG, SCHREIBEN VOM 28.06.2010**

Das Staatliche Bauamt Bamberg verweist als Stellungnahme auf sein Schreiben vom 31.03.2010: „Gegen die Erstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg keine Einwände.“

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.8 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, BODENDENKMALE, SCHREIBEN VOM 17.06.2010**

Die Belange zum Vorhaben wurden bereits in der Stellungnahme vom 06.04.2010 vorgetragen, die in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.8 ordnungsgemäß übernommen wurden.

Im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf (Fl. Nr. 1407/5) wurde durch Sondagen am 29.04.2010 die Situation geklärt. Die Registrierung des Bodendenkmals wurde aufgrund eines negativen Sondageergebnisses mit Schreiben vom 03.05.2010 in diesem Bereich entfernt und die Teilfläche freigegeben. Somit gelten die Festsetzungen nur noch für die privaten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.9 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, BAU- UND KUNSTDENKMALE, SCHREIBEN VOM 09.06.2010**

Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege werden durch die Planung nicht berührt. Wenn in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches oder in unmittelbarer Nähe Maßnahmen an Baudenkmalern durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.10 AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN BAMBERG, SCHREIBEN VOM 24.06.2010**

Es werden keine Einwände zum Bebauungsplan erhoben. Es sind keine land- und forstwirtschaftlichen Belange außer grundsätzlich dem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die gemeindliche Ökokontofläche nur zu 30 % von der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichsfläche anerkannt wird.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anerkennung der gemeindlichen Ökofläche Fl.Nr. 662 und 692, Gemarkung Ermreuth, zu einem Anteil von 30% als Ausgleichsfläche bezieht sich auf das Schreiben der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Forchheim, vom 24.10.2006 und wurde mit der Stellungnahme der UNB vom 23.06.2010 bestätigt.

### **3.10 AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG OBERFRANKEN, SCHREIBEN VOM 23.06.2010**

Aus Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat am 09.06.2009 für den Ortsteil Ebersbach ein Vorhaben nach Ziff. 4 Abs. 4 der Dorferneuerungsrichtlinien (sog. einfache Dorferneuerung) eingeleitet. Das geplante Gemeinschaftshaus liegt im Fördergebiet und ist im Maßnahmenkatalog als förderfähige Maßnahme enthalten. Träger der Maßnahme ist der Markt Neunkirchen am Brand.

**Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**3.12 E.ON BAYERN AG, SCHREIBEN VOM 02.06.2010**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwendungen.

Auf die Stellungnahme vom 19.03.2010 wird verwiesen: „Im Plangebiet sind keine Versorgungsanlagen der E.ON Bayern AG vorhanden. Das Baugebiet kann aus dem vorhandenen Ortsnetz mit elektrischer Energie versorgt werden.“

Es wird um die Zusendung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung nach Abschluss des Verfahrens gebeten.

**Kenntnisnahme:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**3.13 E.ON NETZ GMBH, SCHREIBEN VOM 28.06.2010**

Wie im Schreiben vom 18.03.2010 bereits mitgeteilt, befinden sich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH im Bereich des Bebauungsplanes. Belange des Unternehmens werden somit nicht berührt.

**Kenntnisnahme:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**3.14 TRANSPOWER STROMÜBERTRAGUNGS GMBH, SCHREIBEN  
VOM 05.07.2010**

Im Bereich des Bebauungsplanes und im Bereich der Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 692, Gemarkung Ermreuth) verlaufen keine Freileitungen und Kabel der Transpower Stromübertragungs GmbH. Gegen das Planvorhaben werden deshalb keine Einwände erhoben.

**Kenntnisnahme:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**3.15 GEMEINDE LANGENSENDELBACH, SCHREIBEN VOM  
15.06.2010**

Die Gemeinde Langensendelbach sieht durch den Bebauungsplan keine eigenen Belange berührt. Einwendungen gegen den Bebauungsplan werden nicht erhoben.

**Kenntnisnahme:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**3.16 GEMEINDE DORMITZ, SCHREIBEN VOM 09.07.2010**

Die Gemeinde Dormitz erhebt zum Bebauungsplan Nr. 32 „Ebersbach-Gemeinschaftshaus“ keine Bedenken und Anregungen.

**Kenntnisnahme:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**3.17 - 3.29: VERSCHIEDENE FACHSTELLEN**

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach, das Vermessungsamt Forchheim, der Regionale Planungsverband Oberfranken-West, Kabel Bayern GmbH & CO KG, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, FFW Neunkirchen am Brand, die Ortsheimatpflegerin, der Bayerische Bauernverband, der Bund Naturschutz in Bayern eV, der Abwasserzweckverband Schwabachtal, die VG Uttenreuth, der Markt Igensdorf und die Stadt Gräfenberg haben keine Stellungnahmen abgegeben. Das Einverständnis wird daher von der Marktgemeinde Neunkirchen am Brand vorausgesetzt.

**4. Satzungsbeschluss****Beschluss**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen am Brand beschließt den Bebauungsplanes Nr. 32 „Ebersbach-Gemeinschaftshaus“ in der Fassung vom **19.05.2010** einschließlich der Begründung und der beschlossenen Ergänzungen zum Immissionschutz vom 21.07.2010 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Marktgemeinderat Neunkirchen am Brand beauftragt die Verwaltung, den Bebauungsplan dem Landratsamt Forchheim zur Genehmigung vorzulegen, den Satzungsbeschluss nach der Genehmigung des Bebauungsplanes bekanntzumachen und die Ergebnisse der Beratung den Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 9****Bauleitplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Innerort";  
Behandlung der Einwendungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und  
Behördenbeteiligung****Sachverhalt****1. Verfahrensstand**

Die Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner wurde beauftragt, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“ des Marktes Neunkirchen am Brand durchzuführen. Mit dieser Änderung wird das bisher als „gemischte Baufläche“ festgesetzte Grundstück Fl.Nr. 24/3 Gem. Neunkirchen des Marktes Neunkirchen als „Parkplatzfläche“ ausgewiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Zeitraum vom 02.06.2010 bis zum 16.06.2010 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in dem Zeitraum vom 01.06.2010 bis zum 01.07.2010 stattgefunden.

Entsprechend des Verfahrensstandes werden die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgestellt.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Billigungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“ vorgesehen.

## **2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Von den Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

## **3. Frühzeitige Behördenbeteiligung**

s. Beschlussvorschläge

## **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

-

## **Beschlüsse und Kenntnisnahmen**

### **3.1 LANDRATSAMT FORCHHEIM, FACHBEREICH 41 BAUORDNUNG , SCHREIBEN VOM 21.07.2010**

Seitens des Fachbereichs 41 Bauordnung des Landratsamtes Forchheim werden keine Einwände zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Innerortsbebauungsplan“ des Marktes Neunkirchen am Brand erhoben.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.2 LANDRATSAMT FORCHHEIM, FACHBEREICH 42 UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, SCHREIBEN 23.06.2010**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.3 LANDRATSAMT FORCHHEIM, FACHBEREICH 44 IMMISSIONSSCHUTZ, SCHREIBEN VOM 09.06.2010**

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Innerortsbebauungsplan“ des Marktes Neunkirchen am Brand bestehen keine Einwendungen.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.4 LANDRATSAMT FORCHHEIM, KREISHEIMATPFLEGER, SCHREIBEN VOM 12.06.2010**

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Innerortsbebauungsplan“ des Marktes Neunkirchen am Brand bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.5 REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-WEST, SCHREIBEN VOM 16.06.2010**

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Innerortsbebauungsplan“ des Marktes Neunkirchen am Brand wird keine Äußerung gemacht.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.6 STAATLICHES BAUAMT BAMBERG, SCHREIBEN VOM 28.06.2010**

Gegen die Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg keine Einwände.

#### **Kenntnisnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.7 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, BODENDENKMALE, SCHREIBEN VOM 30.06.2010**

Bereits 1998 wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“ darauf hingewiesen, dass es sich bei Teilen der Altstadt von Neunkirchen am Brand im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes um ein Bodendenkmal handelt. Es wurde durch Beschluss des Marktgemeinderates bestätigt, dass Bodeneingriffe nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig sind.

Direkt nördlich der Straße erbrachten 1990/91 archäologische Untersuchungen Hinweise auf die Reste des ehemaligen Chorherrenstifts. Aufgrund der Nähe zum Plangebiet ist anzunehmen, dass sich auf der bisher nicht tiefgründig überbauten Fläche archäologisch relevante Befunde und Funde zur früheren Siedlungsgenese erhalten haben.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bittet, folgende Nebenbestimmungen bei zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler für eventuelle Einzelvorhaben in die Begründung aufzunehmen. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen und eine längere Planungsphase erfordern können. Bei der Realisierung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um Kosten für die einzelnen Bauwerber zu reduzieren.

- „A *Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.*
- B *Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.*
- C *Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, Stand Juli 2008.*

- D Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.*
- E Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.*
- F Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.“*

### **Beschluss**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“ beteiligt.

Die Baumaßnahme zur Herstellung eines Parkplatzes wird bis zum 31.07.2010 fertiggestellt. Während der Baumaßnahmen wurden keine Hinweise auf Bodendenkmäler vorgefunden.

Die Nebenbestimmungen werden auf Wunsch des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Innerortsbebauungsplan“ aufgenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

### **3.8 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, BAU- UND KUNSTDENKMALE, SCHREIBEN VOM 09.06.2010**

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt. Wenn in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches oder in unmittelbarer Nähe Maßnahmen an Baudenkmalern durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

### **Beschluss**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.9 - 3.11. VERSCHIEDENE FACHSTELLEN**

Die Regierung von Oberfranken, das Wasserwirtschaftsamt Kronach und das Vermessungsamt Forchheim haben keine Stellungnahmen abgegeben. Das Einverständnis wird daher von der Marktgemeinde Neunkirchen am Brand vorausgesetzt.

## **4. BILLIGUNGSBESCHLUSS**

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen am Brand billigt den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“ in der Fassung vom 21.07.2010 einschließlich der Begründung und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 10****Anfragen**

Erster Bürgermeister Heinz Richter spricht der Kommunenmannschaft seine Gratulation aus. Sie haben mit Ihrem Sieg bei „Franken aktiv 2010“ erreicht, dass Neunkirchen am Brand die sportlichste Kommune Franken wurde.

Erster Bürgermeister Heinz Richter bedankt sich bei den Teilnehmern des Theaterstücks „Historische Gemeinderatssitzung“, welches während des Bürger- und Heimatfestes aufgeführt wurde.

Erster Bürgermeister Heinz Richter bedankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderates für die Teilnahme an der Feier anlässlich des Spatenstichs zum Gemeinschaftshaus Ebersbach. Das Dorfgemeinschaftshaus ist ein guter Beitrag für die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt der Ebersbacher Vereine.

Erster Bürgermeister Heinz Richter berichtet, dass es die Verleihung der Bezeichnung „Mittelschule“ nicht abgelehnt, sondern zurückgestellt sei. Auf Vermittlung von MdL Eduard Nöth wird am 26.07.2010 ein Gespräch mit Vertretern des Kultusministeriums und der Regierung von Oberfranken stattfinden, um die Modalitäten zu klären.

Erster Bürgermeister Heinz Richter gibt bekannt, dass als Ergebnis der Sammelaktion infolge verlorener Bürgermeisterwette 1.009,73 € für den Multifunktionsplatz eingegangen sind.

Erster Bürgermeister Heinz Richter gibt bekannt, dass er vom 22.07. bis 08.08.2010 in Urlaub sein wird und Herr Martin Mehl die Vertretung bis 30.07. und anschließend Herr Karl Germeroth die Vertretung bis 08.08.2010 übernehmen werden.

Marktgemeinderat Ernst Wölfel beklagt, dass die Durchfahrt der Hetzleser durch die Friedhofstraße zu lax gehandhabt wird. Der Markt müsse hier mehr unternehmen und bei der Polizei Anzeige erstatten.

Erster Bürgermeister Heinz Richter betont, dass entgegen anderslautender Angabe die Fahrzeuge der Firma Seubert nicht durchfahren dürften. Herr Cervik erläutert, dass die aufschiebende Wirkung für die verkehrrechtlichen Anordnungen im Falle der Klageerhebung erklärt wurde.

Marktgemeinderat Martin Walz erinnerte, dass im Rahmen der Bürgerversammlung im Hauptort Neunkirchen am Brand zugesagt wurde binnen sechs bis acht Wochen nach der Versammlung eine Entscheidung zur Ansbacher Straße herbeizuführen. Da dieser Zeitraum inzwischen überschritten wurde, sollte die Einbahnstraßenregelung aufgehoben werden.

Auf Nachfrage von Marktgemeinderat Andreas Pfister informiert Erster Bürgermeister Heinz Richter, dass in einer Personalversammlung ein Wahlausschuss gebildet wurde, der die Durchführung der Personalratswahlen vorbereitet.

Marktgemeinderat Thomas Siebenhaar schlägt vor, die Bereitstellung eines Grundstücks in Neunkirchen für die Firma Seubert in Erwägung zu ziehen.



Marktgemeinderat Lukas Schrüfer mahnt die Unterlagen des Büros Reiländer zum Tiefbrunnen an und bittet, den Ausbau der Südlinie weiter zu verfolgen.

Marktgemeinderat Ottmar Schmitt bittet, die Sperrung Ansbacher Straße aufzuheben.

Marktgemeinderat Karl Germeroth spricht sich gegen die sofortige Aufhebung der Sperrung aus, um die Fragen noch zu Ende zu diskutieren.

Agendabeauftragte Jutta Wittmann erinnert an die Einladung ins Freibad für Freitag, den 23.07.2010.

Marktgemeinderat Rainer Obermeier spricht eine Einladung zum „Fairen Frühstück“ anlässlich 600 Jahre Marktrecht am Samstag, 11. September 2010 ab 9:00 Uhr im Café Jakobus aus.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

(ohne Beschluss)

### **Für die Richtigkeit:**

Heinz Richter  
1. Bürgermeister

Gabriele Braun  
Schriftführer/in